

THÜR. LANDTAG POST
30.04.2024 17:56

1909/2024



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Öffent-
liches Wirtschaftsrecht

Friedrich-Schiller-Universität Jena - Lehrstuhl Knauff - 07737 Jena

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1

Univ.-Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.
Richter am Thüringer Oberlandesgericht (Vergabesenat)
*Geschäftsführender Direktor des Instituts für Energie-
wirtschaftsrecht*
Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht

99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Carl-Zeiß-Str. 3, Raum 1.42
07743 Jena

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3510

zu Drs. 7/9657

Jena, 29. April 2024

Anhörung gem. § 79 GO LT

Hier: Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts, LT-Drucks. 7/9657

I. Art. 1: Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (ThürAGHinSchG)

Mit dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) ist der Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, nachgekommen. Ziel der Regelungen ist der Schutz von „Whistleblowern“ bei der Mitteilung von Rechtsverstößen. § 12 HinSchG begründet für Beschäftigungsgeber mit jeweils in der Regel mindestens 50 Beschäftigten die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen. § 12 Abs. 1 S. 4 HinSchG sieht diesbezüglich vor:

„Für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.“

Damit ist eine Regelungsnotwendigkeit auf Landesebene begründet, welcher der Entwurf zutreffend Rechnung trägt. Bei diesem handelt es sich bereits der Bezeichnung nach um ein (bloßes) Ausführungsgesetz, das im Zusammenhang mit dem HinSchG steht und in dessen Lichte zu verstehen ist.



zu § 1:

§ 1 Abs. 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest und definiert zugleich den Begriff der kommunalen Beschäftigungsgeber, die wiederum in § 1 Abs. 2 und 4 im Einzelnen benannt werden. Aus Gründen der Klarheit rechtstechnisch vorzugswürdig wäre eine deutlichere Absichtung der Regelungen. Zudem ist der Verweis auf Abs. 1 in § 1 Abs. 3 und 4 unzutreffend. Formuliert werden könnte:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen bei *kommunalen* Beschäftigungsgebern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung-~~(kommunale Beschäftigungsgeber)~~.

(1a) Kommunale Beschäftigungsgeber sind Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten sowie die im Eigentum oder unter deren Kontrolle stehende Einrichtungen und Unternehmen und der Kommunale Versorgungsverband Thüringen.

~~(2) Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten~~ *Kommunale Beschäftigungsgeber* sind verpflichtet, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich deren Beschäftigten mit Meldungen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung wenden können.

~~(3) Die Pflicht nach Absatz 1 ist für Gemeinden und Landkreise~~ eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

~~(4) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt auch für solche kommunalen Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten stehen, und für den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen.~~

~~(5) Für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt wird.“~~

zu § 2:

Die Regelung macht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise von den im HinSchG und der Richtlinie (EU) 2019/1937 vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch. Die Verweise auf § 1 Abs. 1 und 3 sind wiederum anzupassen (s.o.).

zu § 3:

Unter der missverständlichen Überschrift „Erleichterungen“ sieht § 3 den gemeinsamen Betrieb von internen Meldestellen durch mehrere kommunale Beschäftigungsgeber vor. Dies sollte aus Gründen der Rechtsklarheit in der Überschrift deutlich werden. Der Verweis auf § 1 Abs. 3 in § 3 S. 1 geht fehl.



zu § 4:

Nach § 20 HinSchG kann „[j]edes Land ... eine eigene externe Meldestelle einrichten für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen.“ Hieran knüpft § 4 an.

§ 4 Abs. 1 enthält die grundlegende Entscheidung zugunsten der Einrichtung einer externen Meldestelle des Landes mit umfassender Zuständigkeit. Dies ist im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 geregelten Ausnahmen zur Vermeidung von Schutzlücken sinnvoll und geeignet, zur Effektivität der Regelungen über den Hinweisgeberschutz im kommunalen Bereich beizutragen.

§ 4 Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die zugleich aufgrund ihres Regelungskontextes als Verpflichtung zur Verordnungsgebung zu verstehen ist. Im Hinblick auf die davon abhängige Transparenz und Funktionsfähigkeit der externen Meldestelle des Landes sollte die Regelung um eine zeitliche Vorgabe (unabhängig von der Berichtspflicht nach § 4 Abs. 3) ergänzt werden.

zu § 5:

Das Gesetz adressiert natürliche Personen nicht oder nimmt diese auch nur in Bezug. Die Vorschrift ist daher überflüssig und sollte entfallen.

Sonstiges:

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Hinweisgeberschutzgesetz und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (BremHinSchGAG) kann „[d]er interne Meldekanal ... so gestaltet werden, dass er darüber hinaus auch natürlichen Personen offensteht, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit den Stadtgemeinden in Kontakt stehen.“ Die Übernahme einer entsprechenden Regelung sollte aus Gründen der Effektivität auch im Hinblick auf das ThürAGHinSchG erwogen werden. Entsprechende Hinweise können zwar auch unabhängig davon eingehen. Durch eine entsprechende Regelung wäre sichergestellt, dass die Informationen an geeigneter Stelle eingehen und ein Schutz der Hinweisgeber (insb. Vertragspartner) gewährleistet ist.

II. Art. 2: Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Mit einem neuen § 75 Abs. 4 S. 3 ThürKO werden kommunale Unternehmen in privater Rechtsform in gleicher Weise wie Kapitalgesellschaften in privater Trägerschaft zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 19a Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Euro-



päischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates europarechtlich geboten.

Prof. Dr. Matthias ~~K~~nauff, LL.M. Eur.